
Beschluss der Kommission vom 20. April 2015

Auf der Grundlage des Expertengesprächs zum Thema „Standortsicherung /Veränderungssperre Gorleben“ der Arbeitsgruppe 2 vom 13. April 2015 beschließt die Kommission:

I. **Beschluss**

- Die Kommission bittet die Bundesregierung, unverzüglich eine gesetzliche Regelung unter Beteiligung der Kommission zu erarbeiten, die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten für potenzielle Endlagerstandorte ermöglicht.
- Um eine intensive und ergebnisoffene Beratung dieses Vorschlags zu ermöglichen, sollte geprüft werden, inwieweit eine Verschiebung der im Mai vorgesehenen Abstimmung im Bundesrat über die Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperre auf die darauf folgende Sitzung des Bundesrates im Juni 2015 in Betracht kommt.

II. **Begründung**

Für das Gelingen des Standortauswahlverfahrens ist entscheidend, dass zum Zeitpunkt der Auswahl potenziell geeignete Standorte auch real zur Verfügung stehen und nicht durch konkurrierende Nutzungen unbrauchbar gemacht werden. Bisher gibt es kein Instrument, das diese Sicherung umsetzt.

Die Bundesregierung hat am 25.03.2015 die Verlängerung der bestehenden Gorleben-Veränderungssperre um weitere 10 Jahre ab August 2015 beschlossen. Für diese Verordnung ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Der Bundesrat beabsichtigt, sich mit der Verordnung in seiner Sitzung am 08.05.2015 zu befassen.

Vor dem Hintergrund, dass die Verlängerung politisch (und teils auch rechtlich) umstritten ist, hat die Arbeitsgruppe 2 am 13.04.2015 ein Expertengespräch durchgeführt, um sich über rechtliche Möglichkeiten zu einer einheitlichen, bundesweiten und möglichst frühzeitigen Sicherung von Standorten und über Alternativen zur Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperre zu informieren.

In dem Expertengespräch wurden unterschiedliche Sichtweisen zu der Frage deutlich, ob und inwieweit § 48 Abs. 2 BBergG den bergrechtlichen Behörden die Möglichkeit bieten kann, anderweitige Nutzungen potenzieller Endlagerstandorte zu unterbinden, wenn die Standorte hinreichend konkretisiert sind.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz sieht dies in seiner Stellungnahme durch eine Anwendung von § 48 Abs. 2 BBergG gewährleistet. Auch könnten §11 und § 55 BBergG entsprechend ergänzt werden. Demgegenüber stellten die Sachverständigen Prof. Dr. Gunther Kühne von der TU Clausthal und Rechtsanwältin Dr. Bettina Keienburg, ebenso wie

BMUB und BMWi in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, nicht zuletzt unter Hinweis auf eine fehlende höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage, dass durch die Anwendung des § 48 Abs. 2 BBergG ein hinreichender Schutz gewährleistet würde. Mit Blick auf den Standort Gorleben wurde dementsprechend in einer Verlängerung der am 17.08.2015 auslaufenden Veränderungssperre der rechtlich sicherere Weg gesehen.

Einen weiteren wesentlichen Schwerpunkt der Expertenanhörung bildete die Frage, wie mit Blick auf die Standortsicherung eine spezifische gesetzliche Regelung erreicht werden kann, die zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eine Gleichstellung des Standortes Gorleben mit anderen potenziellen Standorten bewirkt. Die Arbeitsgruppe 2 war sich darin einig, dass die Bearbeitung dieser Fragestellung dringlich und von zentraler Bedeutung ist.

Zu der Frage, inwieweit eine Standortsicherung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu den durch die Kommission erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen (§ 4 Abs. 5 StandAG) rechtlich möglich ist, sehen BMUB und BMWi in ihrer gemeinsamen Stellungnahme folgende Möglichkeit: Eine denkbare Option sei eine neue gesetzliche Regelung zu einer zeitweisen Zurückstellung von Anträgen auf bergbauliche Vorhaben mit Einwirkungen auf in Betracht kommende Standortregionen. Eine solche Regelung zur Zurückstellung von Bergbauvorhaben könnte alle potenziellen Endlagerstandorte betreffen. Allerdings weisen BMUB und BMWi darauf hin, dass ein konkreter Lösungsvorschlag eine intensive Prüfung und zeitaufwendige Abstimmung zwischen den Ressorts erfordern würde und deshalb zeitnah nicht möglich sei.

Erhebliche Kritik wurde in der Sitzung der Arbeitsgruppe 2 daran geäußert, dass das BMUB weder die Arbeitsgruppe noch die Kommission frühzeitig über die Absicht, die Veränderungssperre Gorleben zu verlängern, informiert habe. Dadurch sei wertvolle Zeit für die Erarbeitung einer gesetzlichen Regelung mit dem Ziel der Gleichstellung mit anderen potenziellen Standorten verlorengegangen.